

nen kleinbäuerlichen Struktur der Landwirtschaft beruhte die römische Wehrverfassung. Sie war durch die Kette der großen Kriege in Italien und in Übersee seit langem schlicht überfordert. Wegen der engen Verknüpfung von Agrar- und Heeresverfassung bildete sich im Laufe des zweiten Jahrhunderts ein Problemstau, und aus dem gescheiterten Versuch, ihn durch Reformen aufzulösen, geriet das politische System in eine Krise, der die Republik nicht mehr Herr geworden ist.

Die Krise der Heeres- und Agrarverfassung

Schon im Ersten, aber vor allem im Zweiten Punischen Krieg fanden Aushebungen für den Heeres- und Flottendienst statt, die einer totalen Mobilisierung der wehrfähigen Bevölkerung gleichkamen. Man hat geschätzt, daß im Zweiten Punischen Krieg bis zu zehn Prozent der Gesamtbevölkerung Italiens unter Waffen standen und damit ein Mobilisierungsgrad erreicht war, der dem deutschen in den Weltkriegen entsprach. Für die Flotte sind auch Sklaven rekrutiert worden, und für das Heer, das zeitweise den Höchststand von 25 Legionen erreichte, wurden Jugendliche ausgehoben, die das Mindestalter von siebzehn Jahren noch nicht erreicht hatten. Für die hohen Menschenverluste, die die beiden Punischen Kriege kosteten, geben die erhaltenen Zensuszahlen einen gewissen Anhaltspunkt. Zu bedenken sind dabei freilich die Einschränkungen der demographischen Aussagekraft, denen diese Zahlen unterliegen. Sie registrieren die Männer der fünf Vermögensklassen, soweit sie das wehrdienstpflichtige Alter erreicht hatten, und sie berücksichtigen weder die Eingezogenen noch diejenigen, die wegen Abwesenheit nicht von der alle vier Jahre stattfindenden Zensuserhebung erfaßt werden konnten. Immerhin stellen die für das dritte und zweite Jahrhundert überlieferten Zahlen Richtwerte für die Tendenz der demographischen Entwicklung unter den Bedingungen der großen verlustreichen Kriege dar. Unmittelbar vor Ausbruch des Ersten Punischen Krieges, im Jahre 265/64, wurden in der Fortführung der leicht ansteigenden Bevölkerungszahlen 292 234 Köpfe gezählt, gegen Ende des Krieges, im Jahr 247/46, war die Zahl auf 241 712 gesunken. In der Zwischenkriegszeit stieg sie wieder auf 270 713 an (234/33). Doch dann folgten die schweren Menschenver-

luste in der Frühphase des Hannibalkrieges. Im Jahre 204/3 wurden nur noch 214 000 Köpfe registriert. Vermutlich wäre der Rückgang noch höher ausgefallen, wenn nicht in der Notzeit des Hannibalkrieges zur Verbreiterung der Rekrutierungsbasis der Mindestzensus der fünften Klasse von 11 000 auf 4 000 Asse gesenkt worden wäre. Auf der Grundlage dieser Neutarifizierung stiegen nach Kriegsende die Zensuszahlen wieder an, erst langsam auf 258 794 Köpfe bis zum Jahr 179/78, danach schneller auf den Höchststand von 328 316 im Jahre 164/63. Dies ist auf den ersten Blick um so erstaunlicher, als auch nach dem Ende des Zweiten Punischen Krieges das Wehrpotential von Rom und Italien stark ausgeschöpft wurde. Im ersten Drittel des zweiten Jahrhunderts standen zwischen sechs und dreizehn Legionen unter Waffen, im Durchschnitt zwischen acht und neun, und hinzu kamen die Kontingente der Bundesgenossen in entsprechender Stärke. Die Ursache dieser Dauerbelastung waren nicht die in der Historiographie gut überlieferten, spektakulären Kriege mit den hellenistischen Mächten des Ostens. Diese Kriege dauerten jeweils nur wenige Jahre, und sie wurden mit verhältnismäßig geringen Kräften, die zwischen zwei und vier Legionen variierten, ausgefochten. Demgegenüber erforderten die beiden spanischen und die norditalische Provinz eine starke militärische Dauerpräsenz. In Spanien wurde während der fraglichen Zeit (200–167) fast ständig eine Armee von drei bis vier Legionen unterhalten, das sind unter Einschluß der bundesgenössischen Kontingente rund 48 000 Mann, und der historiographischen Überlieferung ist zu entnehmen, daß in knapp dreißig Jahren insgesamt 215 300 Mann aus der wehrfähigen Bevölkerung Italiens allein für Spanien mobilisiert worden sind. Ähnliches gilt für Norditalien. Hier operierten fast Jahr für Jahr vier Legionen, in den Jahren 192, 182 und 176 sogar sechs. Nimmt man die für die Flotte ausgehobenen Mannschaften hinzu, so ergibt sich, daß jährlich zwischen 94 000 und 212 000 aus der wehrfähigen Bevölkerung Italiens mobilisiert worden sind. Mit welcher Spitzenbelastung zu rechnen ist, zeigt das Beispiel des Jahres 189/88. Damals standen den rund 60 000 Mann der zwölf in Dienst gestellten Legionen nur 258 000 Registrierte in den Zensuslisten gegenüber.

Diese starke Belastung der bäuerlichen Bevölkerung Italiens mit Kriegsdienst entzog der Landwirtschaft Arbeitskräfte, und unter Umständen konnte eine bäuerliche Familie in den Ruin gestürzt werden

– wenn ein junger Familienvater, dessen Eltern gestorben oder arbeitsunfähig waren, mehrere Jahre hintereinander Legionär war. Kriegsdienst war ja entweder in Übersee oder in Norditalien zu leisten, und er ließ sich nicht mehr auf einen Sommerfeldzug zwischen Ernte und Winteraussaat zusammendrängen. Im Prinzip war jeder Dienstfähige zwischen dem 17. und 46. Lebensjahr zum Kriegsdienst verpflichtet. Aber das bedeutete keineswegs, daß er ausschließlich oder auch nur vorwiegend auf Familienvätern lastete. Einberufen wurden vor allem die Jüngeren, die noch der väterlichen Gewalt unterstanden, und das heißt die Söhne und unter Umständen die Enkel von Hofbesitzern. Als im Jahre 169 ein zensorisches Edikt die beurlaubten Soldaten auf den makedonischen Kriegsschauplatz zurückrief, richtete es sich nicht zuletzt an die Väter und Großväter der Einberufenen, die dafür zu sorgen hatten, daß die unter ihrer väterlichen Gewalt Stehenden dem Aufruf Folge leisteten. Zwar konnte jeder Dienstpflichtige theoretisch bis zu sechzehn Jahre zum Waffendienst herangezogen werden, doch wurde dies in der Praxis nach Möglichkeit vermieden. Je professioneller das Kriegshandwerk wurde, desto lieber griffen die Konsuln bei der Aushebung neuer Einheiten auch auf Freiwillige mit Kriegserfahrung zurück. Für den Dritten Makedonischen Krieg – so erfahren wir – meldeten sich, angelockt von der Aussicht auf Beute, zahlreiche Veteranen freiwillig. Einen zugegebenermaßen extremen Fall stellt ein gewisser Spurius Ligustinus dar. Von ihm wird berichtet, daß er insgesamt auf 22 Dienstjahre kam. Ausgehoben wurde er zuerst, im Rahmen der allgemeinen Dienstpflicht, im Jahre 201 und diente dann drei oder vier Jahre auf dem makedonischen Kriegsschauplatz. Dann meldete er sich zweimal hintereinander freiwillig: für Spanien unter Cato im Jahre 195 und dann für die Feldzüge gegen Antiochos III. und die Ätoler. Nach zwei weiteren freiwillig geleisteten Dienstjahren folgte er im Jahre 182 dem Praetor Fulvius Flaccus nach Spanien, und schließlich verpflichtete er sich auf Bitten des Vaters der beiden Gracchen zu weiterem Dienst in Spanien. In seinen 22 Dienstjahren war er vom einfachen Rekruten bis zum ranghöchsten Zenturio einer Legion aufgerückt und hatte zahlreiche Auszeichnungen erhalten. Trotz der zunehmenden Zahl der Freiwilligen konnte auf das herkömmliche Aushebungssystem selbstverständlich nicht verzichtet werden. Aber es konnte flexibel gehandhabt und unter Umständen auch einmal außer Kraft gesetzt werden. So verbot der Senat dem älteren Scipio Afri-

canus, für den Feldzug in Nordafrika neue Truppen auszuheben, und Gleiches geschah, als der jüngere Scipio Africanus im Jahre 134 den Oberbefehl in Spanien übernahm. Gewisse Symptome der Überforderung waren unübersehbar. Als der Senat im Jahre 200 von der Volksversammlung die Ermächtigung zum Krieg gegen Philipp V. von Makedonien forderte, wurde sie ihm zunächst verweigert, und im Jahre 193 appellierten die für den Feldzug in Norditalien ausgehobenen Soldaten an die Volkstribune und verlangten die Entlassung der Kranken und aller derjenigen, die mindestens sechs Jahre gedient hatten. Nach Möglichkeit sind denn auch Härten bei der Aushebung vermieden worden. Den Konsuln stand es frei, Entschuldigungsgründen stattzugeben. Im Jahre 169 sind die vom Senat angeordneten Aushebungen für den Feldzug gegen Perseus von Makedonien beinahe an der großzügigen Gewährung von Dienstbefreiungen durch die Konsuln gescheitert. Der von dem Historiker Sallust geschilderte Fall des Bauern mit kleinen Kindern und nicht mehr arbeitsfähigen Eltern, der Kriegsdienst leisten mußte und darüber Haus und Hof verlor, war sicherlich nicht die Regel. Die Einberufung der jungen Haussöhne, die Anwerbung kriegserfahrener Freiwilliger und das System der Dienstbefreiungen waren die Mittel, die den möglichen Folgen der starken Ausschöpfung des Rekrutierungspotentials, der Vernichtung des Bauernstandes, entgegenwirkten. Davon kann ohnehin keine Rede sein. Die im Hannibalkrieg tief gesunkene Zahl der in den Zensuslisten registrierten Bürger stieg im ersten Drittel des zweiten Jahrhunderts wieder an, und diese Entwicklung war von einer intensiven Kolonisation und Landverteilung begleitet, die der Stärkung der bäuerlichen Bevölkerung zugute gekommen ist.

Unbestreitbar ist, daß vor allem die Landwirtschaft Italiens unter den Verheerungen gelitten hatte, die der in Italien ausgefochtene Krieg gegen Hannibal mit sich gebracht hatte. Auf seinem Zug nach Süditalien hatte Hannibal das Land geplündert und verwüstet. Die angerichteten Schäden waren aber nur von kurzer Dauer, und seitdem war Mittelitalien, abgesehen von Hannibals Marsch auf Rom im Jahre 211, von allen Kriegshandlungen verschont geblieben. Der Krieg fand südlich einer Linie statt, die durch Campanien, Samnium und Apulien lief. Hannibals Armee lebte im Süden Italiens aus dem Ertrag des Landes, aber davon war das römische Bürgergebiet, sieht man von Campanien ab, gar nicht betroffen. Aber aus Roms Außenpositionen,

zu denen vor allem die über ganz Italien verteilten latinischen Kolonien gehörten, gab es in erheblichem Ausmaß eine Landflucht nach Rom. Im Jahre 206, als Hannibal bereits auf den äußersten Süden der italischen Halbinsel beschränkt war, ordnete der Senat die Rückkehr der Flüchtlinge in ihre Heimatgemeinden an. Anlaß war die Klage der beiden Kolonien in Norditalien, Cremona und Placentia, daß ein großer Teil der Siedler vor den Überfällen der feindlichen Kelten die Flucht ergriffen habe. Mit der bloßen Anordnung war freilich den Schwierigkeiten einer Rückkehr nicht beizukommen. Es heißt: «Die Angelegenheit war für das Volk keineswegs einfach, da freie Bauern durch den Krieg dahingerafft, ein Mangel an Sklaven zu verzeichnen war, das Vieh geraubt, die Bauern- und Gutshäuser zerstört oder niedergebrannt waren» (*Livius*, 28,11,9). Dennoch ließ sich angeblich ein großer Teil der Betroffenen zur Rückkehr bewegen, aber sicher keineswegs alle. Die Fluchtbewegung und die großen Menschenverluste bewirkten, daß nach Kriegsende viel Land zum Verkauf stand. Damals wurden die Zeichner einer Kriegsanleihe beim Senat wegen einer fälligen Rückzahlungsrate vorstellig, weil sie das Angebot zum Landerwerb nutzen wollten. Das waren alarmierende Zeichen einer Krise, aber sie wurde überwunden. Die Retablierung des Bauernstandes fand im Zuge einer Landverteilung statt, die der Belohnung für geleisteten Kriegsdienst und dem Neuausbau der römischen Herrschaft über die italische Halbinsel diene.

In der Poebene und in Ligurien mußte die unmittelbar vor dem Zweiten Punischen Krieg begonnene Unterwerfung des Landes neu in Angriff genommen werden, und in Süditalien, wo Städte und Stämme zu Hannibal abgefallen waren, waren Dispositionen über die großen Areale zu treffen, die Rom von den Abgefallenen annektiert hatte. Nach einer notgedrungen summarischen Schätzung beliefen sie sich auf etwa 10 000 km². Unmittelbar nach Kriegsende empfingen aus dieser Dispositionsmasse 42–43 000 Veteranen Land in Samnium und Apulien, und zwar erhielt jeder einzelne zur Belohnung für den geleisteten Kriegsdienst zwei Morgen pro Dienstjahr. Wenige Jahre später (194) wurden zur Sicherung der süditalischen Küsten die römischen Bürgerkolonien Volturnum, Liternum, Puteoli, Salernum, Buxentum, Tempa, Croto und Sipontum gegründet und jeweils mit 300 Siedlern belegt. Dann folgten in den Jahren 193 und 192 die beiden großen latinischen Kolonien auf der bruttischen Halbinsel in Copia



Römische Kolonisation von 218/200 bis 157 v. Chr.

und Vibo Valentia. Im Unterschied zu den Bürgerkolonien am Meer wurden sie mit mehr Siedlern, insgesamt 7700 Familien, und größeren Landlosen ausgestattet. Damit war die Neukolonisation in Süditalien abgeschlossen, und sie verlagerte sich seit 190 nach Norden. An den Küsten der Adria und Etruriens wurden noch jeweils zwei römische Bürgerkolonien angelegt: Potentia und Pisaurum (184) sowie Saturnia

(183) und Graviscae (181), aber das Schwergewicht der Kolonisation und Landverteilung lag eindeutig in der Poebene. Hier wurden die großen latinischen Kolonien Bononia (187), das heutige Bologna, und Aquileia (181) mit insgesamt 6600 Siedlerstellen gegründet, daneben im Jahre 183 die römischen Bürgerkolonien Parma und Mutina, das heutige Modena, mit jeweils 2000 Bauernstellen. Diese Serie von Neugründungen fand im Jahre 177 mit der auf ligurischem Gebiet angelegten römischen Bürgerkolonie Luna, für die ebenfalls 2000 Siedlerstellen veranschlagt wurden, ihren Abschluß. Damals gab es schon deutliche Anzeichen dafür, daß die Kolonisation aus Mangel an Menschen, nicht aus Mangel an Land an ihre Grenze gelangt war. Die geplante Kolonie, für die im Jahre 182 Pisa Land zur Verfügung zu stellen versprach, ist anscheinend nicht mehr zustande gekommen. Nachdem die Unterwerfung der Kelten und Ligurer abgeschlossen war, konnte dann noch einmal zur Belohnung der Soldaten viel Land verteilt werden. Das Agrargesetz bedachte, vielleicht zum ersten Mal überhaupt, die latinischen Bundesgenossen, die in der in Norditalien operierenden Armee gedient hatten, mit einem Anteil von drei Morgen. Derartige Landzuweisungen haben jedoch vermutlich nicht zu einer Massenansiedlung geführt. Drei Morgen reichten zur Versorgung einer kleinen Familie nicht aus, und die zehn Morgen, die an Legionäre ausgegeben wurden, bildeten eine sehr bescheidene Existenzgrundlage, die nicht zu vergleichen ist mit der großzügigen Ausstattung der Siedler in den norditalischen Kolonien.

Mit der Anlage neuer Kolonien und der Viritanassignation an demobilisierte Soldaten – d. h. die Übertragung von Bauernstellen für jeden Mann der entlassenen Truppen – erschöpften sich die Landzuweisungen freilich nicht. Mehrere der älteren Kolonien hatten, vor allem im Zweiten Punischen Krieg, so hohe Verluste erlitten, daß sie durch Entsendung von Neusiedlern wieder lebensfähig gemacht werden mußten. Dies gilt vor allem für Cremona und Placentia, die im Jahre 190 zur endgültigen Stabilisierung insgesamt 6000 neue Familien zugewiesen erhielten. Solche Nachdeduktionen von Siedlern erfolgten auch nach Venusia (200), Narnia (199) und Cosa (197), dorthin nicht weniger als 1000 Familien, sowie nach den neugegründeten Kolonien der Nachkriegszeit: Neusiedler erhielten Buxentum und Sipontum (186), und im Jahre 169 mußten noch einmal 1500 Familien in den entlegenen, erst zwölf Jahre zuvor gegründeten Außenposten

Aquileia geschickt werden. Daß unsere Überlieferung über die Kolonisationsbewegung des frühen zweiten Jahrhunderts im übrigen nicht lückenlos ist, beweist eine zufällig erhaltene Inschrift, die zeigt, daß damals auch die alte latinische Kolonie Cales Verstärkung erhielt.

Geht man von den erhaltenen, freilich unvollständigen Zahlen aus, so fanden in den Neugründungen etwa 23 500 Siedlerfamilien Platz. Die Gesamtzahl der nachdeduzierten Kolonisten ist unbekannt, allein für die vier Kolonien Cosa, Cremona, Placentia und Aquileia waren es 8500. Von der Viritanassignation an Veteranen zogen noch mehr Begünstigte Nutzen. Dieses Siedlungsprogramm war wohlgemerkt nicht als Sozialprogramm zur Retablierung des Bauerntums konzipiert, sondern diente der Belohnung für geleisteten Militärdienst und der Absicherung der römischen Herrschaft in Süd- und Norditalien. Aber es muß sich auch im Sinne einer Stärkung des Bauerntums ausgewirkt haben. Allerdings traten mit der intensiven Kolonisation neue Probleme auf, die gewiß nicht vorhergesehen worden waren. Das Siedlungsprogramm erwies sich als so umfangreich, daß die Volkskraft der nach dem Zweiten Punischen Krieg sich wieder regenerierenden römischen Bürgerschaft zu gering war. Zwar war es von alters her üblich, daß sich an der Anlage neuer latinischer Kolonien nicht nur Römer, sondern auch Latiner aus älteren Gemeinden beteiligten. Aber das reichte im zweiten Jahrhundert offenbar nicht aus. Als die Kolonie Cosa verstärkt werden sollte, mußte der Senat sich wegen des Mangels an Interessenten an die italischen Bundesgenossen mit der öffentlichen Aufforderung wenden, sich in die Liste der Siedler eintragen zu lassen. Nur diejenigen wurden ausgeschlossen, die im Zweiten Punischen Krieg von Rom abgefallen waren. Mit der Aufnahme in eine latinische Kolonie war für italische Bundesgenossen zugleich eine Statuserhöhung verbunden. Sie wurden Bürger einer latinischen Gemeinde, und damit gewannen sie ein potientiell römisches Bürgerrecht, das bei einer Übersiedlung nach Rom aktualisiert, also in Geltung gebracht werden konnte. Latiner konnten ohne vorherige Aktualisierung dieses potentiellen römischen Bürgerrechts nicht als Siedler in römischen Kolonien Aufnahme finden. Der Senat nahm den Zwischenfall, daß sich Herniker aus Ferentinum, die das latinische Bürgerrecht besaßen, in die Liste der für die römischen Kolonien Puteoli, Salernum und Buxentum vorgesehenen Siedler hatten eintragen lassen, zum Anlaß, dieses Prinzip erneut einzuschärfen. Es war also gewiß ein besonders

gelagerter Einzelfall, daß der aus dem bruttischen Rudiae stammende Dichter Ennius in einer der beiden neuen römischen Kolonien Potentia oder Pisaurum Bürgerrecht und Landlos erhielt. Doch ist nicht zu verkennen, daß damals Wanderbewegungen ausgelöst wurden, die auf legale und illegale Weise die Exklusivität des römischen Bürgerrechts aushöhlten und damit zugleich das römische Bundesgenossensystem ins Wanken brachten. Im Jahre 187 wurden Gesandte latinischer Gemeinden in Rom vorstellig und machten geltend, daß eine große Zahl ihrer Bürger nach Rom gezogen sei und sich dort als römische Bürger habe registrieren lassen. Das war nicht illegal, aber es bedeutete, daß die betroffenen Gemeinden nicht mehr in der Lage waren, die vertragsgemäß vorgesehenen Kontingente zu den Heeresaufgeboten zu stellen. Der Senat ordnete eine Untersuchung unter der Vorgabe an, daß die betreffenden Personen, sofern sie nach dem Stichjahr 204 noch in den Bürgerlisten ihrer Gemeinden verzeichnet waren, zur Rückkehr gezwungen werden sollten. Nach erfolgter Untersuchung wurden angeblich 12 000 Personen ausgewiesen. Damit war das alte Prinzip der Freizügigkeit im vorliegenden Fall praktisch außer Kraft gesetzt, aber der Wanderbewegung kein haltbarer Riegel auf Dauer vorgeschoben worden. Neun Jahre nach dem erwähnten Zwischenfall erschienen wiederum Gesandte latinischer Gemeinden und klagten, daß die Abwanderung nach Rom sie binnen kurzem außerstande setzen werde, ihren vertraglichen Verpflichtungen zur Stellung von Truppenkontingenten nachzukommen. Ähnliches geschah bei den italischen Bundesgenossen. Gesandte der Paeligner und Samniten führten darüber Beschwerde, daß sie 4000 Familien durch Abwanderung nach Fregellae, einer Gemeinde latinischer Rechtsstellung, verloren hätten und sie deswegen nicht mehr in der Lage seien, die geforderten Truppenkontingente zu stellen. Das Ziel der Abwanderung war auch hier, durch Umzug nach Rom das römische Bürgerrecht zu erwerben und in Rom zu leben oder Anteil an der privilegierten römischen Land- und Beuteverteilung zu gewinnen. Dieses Ziel wurde teilweise auch unter Umgehung der inzwischen verfügbaren restriktiven Bestimmung verfolgt, daß Latiner nur dann durch Umzug nach Rom das römische Bürgerrecht erhalten könnten, wenn sie Nachkommen in ihrer Heimatgemeinde zurückließen. Die Folge war, daß Väter römischen Strohmannern ihre Kinder mit der Auflage verkauften, daß sie dann in Rom freigelassen und so römische Bürger würden. Kinderlose

fanden einen anderen Ausweg. Sie ließen sich, gegen Bezahlung versteht sich, von Römern adoptieren. Die Gesandten, die den Senat auf diese Mißbräuche aufmerksam machten, fanden Gehör: Die Abgewanderten sollten zurückgeschickt und die Gesetzeslücken geschlossen werden, die zur Abwanderung genutzt werden konnten. Aber damit war der Wanderbewegung, wie sich zeigen sollte, kein Ende gesetzt. Der Attraktivität der Großstadt mit ihrem Bauboom, ihren Abwechslungen und dem privilegierten Status der römischen Bürger ließ sich mit gelegentlichen Ausweisungen und verschärften Gesetzesbestimmungen nicht mehr beikommen. Darin aber lag eine schleichende Bedrohung des römischen Bundesgenossensystems, das darauf beruhte, daß die einzelnen Gemeinden in der Lage blieben, nach der einmal festgesetzten Quote Zuzug zum römischen Heeresaufgebot zu leisten. Rom selbst war in anderer Weise, und zwar durch die Kolonisation, von den Problemen der Bevölkerungsverschiebungen betroffen. An der Gründung der großen latinischen Siedlungskolonien in Süd- und Norditalien waren in erheblichem Umfang Römer beteiligt, die auf diese Weise Bürger einer latinischen Gemeinde wurden und nicht mehr zum Kriegsdienst im römischen Bürgeraufgebot herangezogen werden konnten. Dies war wohl der Grund, warum der Senat im Unterschied zu früher, als römische Bürgerkolonien nur kleine, am Meer angelegte Stützpunkte waren, in Norditalien auch große Siedlungskolonien in dieser und nicht in der latinischen Rechtsform anlegen ließ.

Obwohl also nach dem Jahr 200 im Zuge der Kolonisation und der Landverteilung viel zur Stärkung des Bauerntums geschehen war, zeigten sich doch bei genauerem Hinsehen die ersten Krisensymptome: Die Bevölkerungsbewegungen gefährdeten die mit der Heeresverfassung eng verknüpfte politische Struktur Italiens, und mit gutem Grund darf vermutet werden, daß der bereits wirkende Sog der entstehenden Großstadt Rom auch die Wirksamkeit der großzügigen Landverteilungen zwar nicht aufhob, aber doch beeinträchtigte. Das Milizsystem hielt der starken Belastung noch stand, kam aber, wie oben dargelegt wurde, nicht mehr ohne die Aushilfen und Improvisationen aus, die der Notwendigkeit eines mehrjährigen Dienstes in Übersee geschuldet wurden. In dieser Hinsicht trat im zweiten Drittel des zweiten Jahrhunderts eine signifikante Verschlechterung ein. Die Gründe liegen in der Einstellung der Kolonisation und dann in dem

zwanzigjährigen Krieg, der im Jahre 154 ausbrach und erst mit der Einnahme des Widerstandszentrums Numantia im Jahre 133 sein Ende fand.

Was die Beendigung der Kolonisation in Italien anbelangt, so ist zu bedenken, daß sie mit der Sicherung der römischen Herrschaft über ganz Italien bis zum Alpenrand ihren funktionellen Zweck erreicht hatte. Sie fortzuführen war unmöglich, weil mit der Befriedung Italiens die Möglichkeit, durch Krieg und Annexionen Land zur Neuverteilung an Siedler zu gewinnen, an ihr Ende gelangt war. Hinzu kommt, daß während des ersten Drittels des zweiten Jahrhunderts zwar kein Mangel an Land zur freien Disposition, wohl aber an Menschen für das weitgespannte Kolonisationsprogramm bestanden hatte. Als um das Jahr 190 aus sicherheitspolitischen Gründen der Schwerpunkt der Kolonisation in die Poebene verlegt wurde, ist über das in Süditalien unverteilt gebliebene Staatsland auf andere Weise verfügt worden. Im Jahre 180 ließ der Senat die soeben unterworfenen ligurischen Apuaner auf Staatskosten nach Samnium in das Gebiet des *ager Taurasinus* umsiedeln und angeblich rund 40 000 Familien Land zuweisen. Der im Zweiten Punischen Krieg eingezogene *ager Campanus*, etwa 500 km² fruchtbaren Ackerlandes, wurde nach einer komplizierten Feststellung der Rechts- und Eigentumsverhältnisse, die sich bis zum Jahr 165 hinzog, an die einheimische bäuerliche Bevölkerung verpachtet und stellte seitdem eine wichtige Einnahmequelle des römischen Staates dar. Alle verbleibenden Areale wurden zwischen 180 und 170 gegen Zahlung einer Gebühr zur privaten Besitzergreifung (*occupatio*) freigegeben. Das hieß, daß das betreffende Land (*ager occupatorius*) im Obereigentum des Staates verblieb, seiner Rechtsnatur nach also *ager publicus* war, aber zugleich als registrierter Privatbesitz auf Staatsland gegen Ansprüche Dritter Rechtsschutz genoß. Kleinbauern waren es nicht, die in Süditalien die Chance der Okkupation wahrnahmen. Dazu fehlten ihnen die notwendigen Investitions- und Betriebsmittel, und sofern sie Bedarf an Siedlungsland hatten, konnten sie es zu besseren, ihren Verhältnissen angemesseneren Bedingungen bei einer Beteiligung an dem staatlichen Kolonisationsprogramm finden. Denn dabei erhielten sie das Land in der besten Rechtsform zu Privateigentum und wohl auch eine Beihilfe zur Erstaussattung ihres Hofes. Für die Okkupation von Staatsland wurde von vornherein ein Personenkreis ins Auge gefaßt, der über große Investitions- und Be-

triebsmittel, Geld, Sklaven und Vieh, verfügte, um auf großen Arealen eine marktorientierte Landwirtschaft zu betreiben. Als Nutznießer kamen vor allem Senatoren und der Kreis von Unternehmern in Frage, der durch das Geschäft mit dem Staat zu großem Vermögen gekommen war. Deswegen wurden die Obergrenzen bei der Freigabe der Okkupation auch sehr großzügig bemessen. Bis zu 500 Morgen Ackerland durften okkupiert sowie bis zu 100 Stück Großvieh und 500 Stück Kleinvieh, gemeint sind Schafe, auf dem in Süditalien reichlich vorhandenen Weideland gehalten werden. Daß überhaupt Obergrenzen gesetzt wurden, geschah im Interesse einer Erhaltung von Chancengleichheit und Solidarität. Jeder Angehörige der politisch und ökonomisch führenden Klasse sollte innerhalb festgeschriebener Grenzen die Chance des Zugriffs auf Staatsland haben, und es sollte, anders ausgedrückt, verhindert werden, daß die Reichsten den weniger Reichen diese Chancen verkürzten. So gesehen war das Gesetz über die Begrenzung der Okkupation ein Pendant zu den gleichzeitigen Gesetzen, die das Ausspielen des Reichtums zur Aushebelung von Standesolidarität im allgemeinen und von Chancengleichheit bei Wahlen im besonderen einzudämmen suchten. Weite Teile Süditaliens wurden so zum gelobten Land eines Agrarkapitalismus, und damit traten dort Verhältnisse ein, die dem Rückgriff des Staates auf diese großen Areale des noch in seinem Eigentum stehenden Landes Schranken setzten, die sich als unüberwindlich erweisen sollten. Jedenfalls fanden im zweiten Drittel des zweiten Jahrhunderts weder Koloniegründungen noch Viritanassignationen in Italien mehr statt. Damit war die Hauptquelle versiegt, aus der das Bauerntum neue Kräfte ziehen konnte.

Dieses Versiegen der Kolonisation zeitigte zusammen mit den neuartigen Belastungen, die der Dauerkrieg in Spanien der bäuerlichen Bevölkerung auferlegte, eine deutliche Wendung zum Schlechteren, die sich rein quantitativ im Rückgang der in den Zensuslisten registrierten Bürger von 337 022 Köpfen im Jahre 164/63 auf 317 933 im Jahre 136/35 niederschlug. Dies lag nicht an einer im Vergleich zum vorangegangenen Drittel des Jahrhunderts höheren Rekrutierungsquote. Im Gegenteil: Sie war eher niedriger. In der Zeit zwischen 167 und 133 standen durchschnittlich nur noch sieben bis acht Legionen unter Waffen. Hinter dieser Zahl verbergen sich Spitzenwerte in den Jahren 148–146, als wegen der gleichzeitigen Kriege in Spanien, Nordafrika, Makedonien und Griechenland zehn und zwölf Legionen mo-

bilisiert waren, und ein Minimum von vier Legionen in den Jahren 160–157. Was diese Zahlen nicht verraten, sind die hohen Verluste, die der spanische Krieg kostete, und die demotivierende Wirkung, die er auf die Bereitschaft ausübte, den Kriegsdienst abzuleisten.

Der Vernichtungskrieg auf der iberischen Halbinsel, der im Westen gegen die Lusitaner und im Norden gegen die Keltiberer auch unter Mißachtung des Völkerrechts geführt wurde, brachte den Römern hohe Verluste und wenig Beute. Sie konnten des Widerstandes um so weniger Herr werden, als ihre Gegner sich unter Ausnutzung der geographischen Natur des Landes der Taktik des Guerillakrieges bedienten und dieser vor allem in der Gestalt des lusitanischen Freiheitshelden Viriathus einen genialen Führer besaß. Auch auf diesem Schauplatz zeigte sich ebenso wie auf dem Balkan und in Nordafrika die zunehmende Brutalisierung der römischen Politik, mit der auf Widerstände und Schwierigkeiten reagiert wurde. Der Senat war nicht mehr wie in der frühen Phase der römischen Herrschaft in Spanien bereit, durch Verhandlungen das Ziel einer friedlichen Beherrschung zu erreichen, und setzte ganz auf die gewaltsame Brechung des Widerstands. Damit hatte er letzten Endes Erfolg. Nach vielen, zum Teil katastrophalen Niederlagen konnten die Römer ihres Hauptgegners Viriathus nur Herr werden, indem sie ihn im Jahre 139 ermorden ließen, und das letzte Widerstandszentrum, das im nördlichen Zentralspanien am Zusammenfluß von Duero, Merdancho und Tera gelegene Numantia, zerstörte im Jahre 133 der jüngere Scipio Africanus, nachdem noch wenige Jahre zuvor eine römische Armee von den Numantinern zur Kapitulation gezwungen worden war.

Für diesen Sieg, der weite Strecken des Landes zur Einöde gemacht hatte, zahlte Rom einen hohen Preis. Obwohl über die 20 Kriegsjahre jeweils nur drei oder vier Legionen zusammen mit bundesgenössischen Kontingenten in der entsprechenden Stärke in Spanien eingesetzt waren, mußten wegen der Verluste häufig Verstärkungen nachgeschickt werden. Beispielsweise betrug die Verluste schon im ersten Kriegsjahr nicht weniger als ein Drittel der 30 000 Mann, die damals in Spanien standen, und so mußte der Konsul, der im darauffolgenden Jahr den Oberbefehl auf dem spanischen Kriegsschauplatz übernahm, 8500 Mann Ersatz mitnehmen. Wieder ein Jahr später konnte der notwendige Ersatz nur nach mühsamer Überwindung einer verbreiteten Verweigerungshaltung beschafft werden. In den Jah-

ren 148 und 146 gingen weitere Verstärkungen nach Spanien, zuletzt 10 000 Fußsoldaten und 1300 Reiter. Dann veranlaßten die verlustreichen Kämpfe mit Viriathus den Senat im Jahre 145 zur Entsendung einer neuen Armee. Aber da nicht gewagt werden konnte, die gerade aus Nordafrika, Makedonien und Griechenland zurückgekehrten Soldaten nach Spanien zu schicken, wurden zwei reine Rekrutenlegionen, zusammen mit bundesgenössischen Einheiten 15 000 Mann und 2000 Reiter, neu ausgehoben. Drei Jahre später mußte Fabius Maximus mit zwei neuen Legionen und Bundesgenossen in einer Gesamtstärke von 18 000 Mann und 1600 Reitern nach Spanien gehen, und als im Jahre 140 allen Soldaten, die mindestens sechs Jahre Kriegsdienst in Spanien geleistet hatten, die Entlassung gewährt werden mußte, wurden als Ersatz wiederum reine Rekrutenlegionen zusammengestellt. Das alte Rekrutierungssystem, das eine Durchmischung von erfahrenen Veteranen und erstmalig Einberufenen vorsah, konnte offenbar nicht mehr aufrechterhalten werden. Als der jüngere Scipio Africanus in der Schlußphase des Krieges den Oberbefehl gegen Numantia übernahm, verweigerte ihm der Senat die Erlaubnis zu Neuaushebungen. Er mußte sich damit begnügen, auf der Grundlage seiner privaten Patronatsbeziehungen 4000 Mann zusammenzubringen.

Der spanische Kriegsschauplatz war der Schrecken der römischen Soldaten. Dort eingesetzt zu werden bedeutete langen Kriegsdienst, Entbehrungen und ein unverhältnismäßig hohes Risiko für Leben und Gesundheit. So kann es nicht Wunder nehmen, daß die Moral der eingesetzten Mannschaften und die Bereitschaft, die Last des Kriegsdienstes zu tragen, an den Rand des Zusammenbruchs gerieten. Schon im Jahre 151 konnten bei den Aushebungen die Stellen der höheren Offiziere, der Militärtribune und der Legaten, wegen der Verweigerungshaltung zunächst nicht besetzt werden, und auch die ausgehobenen Rekruten suchten sich dem verhaßten Dienst zu entziehen, indem sie in Massen Gründe für eine Dienstbefreiung vorbrachten. Als die Konsuln Lucius Licinius Lucullus und Aulus Postumius Albinus sich weigerten, den Gesuchen stattzugeben, wurden sie von den Volkstribunen in Beugehaft genommen. Dies war das erste Anzeichen der Spaltung, die die Belastungen des spanischen Krieges auch in der regierenden Klasse auslösen sollten. Jedenfalls mußten damals die Aushebungen abgebrochen und an ihrer Stelle ein Losverfahren bei der Rekrutierung der notwendigen Verstärkungen angewendet werden.

Einige Zeit später, im Jahre 140, versuchte der Volkstribun Tiberius Claudius Asellus den Konsul Quintus Servilius Caepio am Aufbruch nach Spanien zu hindern, und dieser mußte sich unter Mißachtung des tribunizischen Vetos gewaltsam den Weg bahnen. Desertionen und Befehlsverweigerungen rissen ein. Im Jahre 138 statuierten die Konsuln Publius Cornelius Scipio Nasica und Decimus Iunius Brutus öffentlich ein Exempel an Deserteuren und wurden von den Volkstribunen Sextus Licinius und Gaius Curiatius gefangengesetzt, als sie sich weigerten, die geforderten Ausnahmen bei der Rekrutierung zuzulassen. Der militärische Wert der in Spanien eingesetzten Verbände sank auf ein sehr niedriges Niveau, und erst dem jüngeren Scipio Africanus gelang es, die Grundlagen für seinen siegreichen Feldzug mit der Wiederherstellung der militärischen Disziplin zu legen.

Zum Verfall von Disziplin und Moral der Truppe trug auch der Umstand bei, daß der verlustreiche und endlos erscheinende Krieg ohne Gewinn nennenswerter Beute geführt wurde und die Veteranen nicht wie in den beiden vorangegangenen Generationen mit einer Belohnung in Gestalt einer Landzuweisung rechnen konnten. Was der Staat nach dem Ende der Kolonisation noch an Landreserven besaß, hatte er, soweit sie nicht wie der *ager Campanus* verpachtet wurden, zur Okkupation freigegeben. Auf diesen vornehmlich in Süditalien gelegenen Arealen aber hatte sich längst wieder eine feste Besitzstruktur gebildet. Das betreffende Land war zumindest mit stillschweigender staatlicher Duldung in den freien Verkehr gekommen. Es war vererbt, als Mitgift vergeben, veräußert und beliehen worden. Im Endergebnis war eine Besitzkonzentration entstanden, die die bei der Freigabe der Okkupation fixierte Obergrenze weit überstieg. Dies brachte eine aristokratische Gruppierung um den jüngeren Scipio Africanus auf den Gedanken, unter Rückgriff auf die alte Okkupationsregelung alles Land zurückzufordern, das sich über die darin festgesetzte Obergrenze in privatem Besitz befand, und so ein Objekt für neue Viritanassignationen in Italien zu gewinnen. Im Jahre 140, als die altgedienten Soldaten in Spanien entlassen werden mußten und unter Schwierigkeiten neue Rekrutenlegionen mobilisiert wurden, schlug der Konsul Gaius Laelius, ein enger Freund Scipios, ein entsprechendes Agrargesetz vor. Nach strenger Rechtsauslegung war der Staat zweifellos berechtigt, von seinem Eigentum Gebrauch zu machen, aber die Frage, ob die Exekutierung des strengen Rechts in die-

sem Fall nicht größtem Unrecht gleichkam, lag zumindest vom Standpunkt der aktuellen Besitzer des fraglichen Staatslandes nahe. Wenigstens waren die mächtigen Interessenten um Argumente nicht verlegen. Da wohl kein Besitzer von Staatsland damit gerechnet hatte, daß der Staat einmal sein Eigentumsrecht realisieren würde, war auf dieser Bodenkategorie eine eigentumsähnliche Struktur entstanden. Es waren Veränderungen eingetreten und Investitionen getätigt worden, und es wurde deutlich, daß partielle Enteignungen zu einem Rattenschwanz von Prozessen und Entschädigungsforderungen führen würden. Hinzu kam, daß ein Teil des fraglichen Landes römischen Bundesgenossen von Staats wegen überlassen worden war und bei einer Rückforderung des überlassenen Landes Konflikte mit den Bundesgenossen absehbar waren. Jedenfalls konnten die Betroffenen das Prinzip des Vertrauensschutzes zu ihren Gunsten geltend machen. Nach zwei Generationen der Besitzveränderungen auf dem *ager occupatorius* warf schließlich auch die Unterscheidung von Privateigentum und Besitz auf Staatsland bei Fehlen beweiskräftiger Dokumente und eines entsprechenden Katasters diffizile Probleme auf. Angesichts dieser Schwierigkeiten ist es immerhin verständlich, daß Laelius mit der ihn stützenden Gruppierung vor dem Widerstand der einflußreichen Interessenten zurückwich und dafür laut Cicero mit dem – durchaus ambivalenten – Ehrennamen des Verständigen (*sapiens*) ausgezeichnet wurde. Aber sieben Jahre später wollte ein anderer, Tiberius Sempronius Gracchus, das Projekt der Agrarreform auf Biegen und Brechen durchsetzen. Damit löste er einen Konflikt aus, in dem die angestaute Reformbedürftigkeit des römischen Staates ebenso ans Tageslicht trat wie seine Unfähigkeit zur friedlichen Lösung der aufgeworfenen Sachprobleme.

Die gracchischen Reformversuche

Auch hinter Tiberius Gracchus stand eine mächtige Gruppierung der Nobilität. Ihre führenden Männer waren sein Schwiegervater Appius Claudius Pulcher, die beiden aus einer berühmten Juristenfamilie stammenden Brüder Publius Mucius Scaevola und Publius Licinius Crassus Dives Mucianus, der durch Adoption in das Licinische Geschlecht gelangt war. Sie alle waren von den Vätern her politische Bun-